

B. Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz

(Vom

(Erlassen vom Landrat am

I.

GS VI E/211/2, Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Jagdverordnung) vom 27. Juni 1990 (Stand 1. Juli 2025), wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Grundtaxen betragen für das Jahrespatent 725 Franken und für das Zusatzpatent 60 Franken.

² Der Regierungsrat kann die Grundtaxen jeweils dem Landesindex für Konsumentenpreise anpassen (Basis Januar 2025). Er macht die Anpassungen öffentlich bekannt.

Art. 10 Abs. 1

¹ Beim Erwerb des Jagdpatentes sind folgende Taxen zu bezahlen:

- b. (*geändert*) ausserhalb des Kantons Glarus wohnhafte Personen oder solche, die noch nicht seit dem 1. Januar des laufenden Jahres im Kanton Glarus wohnen, die dreieinhalbfache Grundtaxe des Jahrespatentes;
- c. *Aufgehoben.*

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.